



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt und Energie

Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau
und Reaktorsicherheit

Referat IG I 6 "Technik der Luftreinhaltung im
Verkehr und bei Brenn- und Treibstoffen,
Biokraftstoffe"

Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Amt für Immissionsschutz und Betriebe

IB4 - Luftreinhaltung

Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Telefon +49 40 428 [REDACTED]

Telefax +49 40 427 [REDACTED]

Ansprechpartner [REDACTED]

Zimmer [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

22. Juni 2016

Bericht des Landes Hamburg über die Kontrollen und die Kraftstoffuntersuchungen nach der EU-Richtlinie 1999/32/EG im Zeitraum 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte [REDACTED]

nachfolgend erhalten Sie wie gewünscht und durch Artikel 7 der Schwefelrichtlinie gefordert den
Bericht über die für das Jahr 2015 vorliegenden Daten hinsichtlich der Kontrolltätigkeiten Hamburgs
mit Bezug zur Schwefelrichtlinie.

1. Umsetzung der Richtlinie

Die landesrechtliche Umsetzung der Schwefelrichtlinie erfolgt in Hamburg durch das Gesetz über die
Verwendung von schwefelhaltigen Schiffskraftstoffen, geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2015.
Zuständig hierfür ist die Behörde für Umwelt und Energie (BUE). Die Wasserschutzpolizei (WSP)
Hamburg unterstützt die BUE bei der Umsetzung des Gesetzes und vollzieht die hierfür notwendigen
schiffsseitigen Kontrollen im Hafen.

2. Ergebnisse

Schwefelgehalte in Schiffskraftstoffen in Massenhundertteilen (%);

Grenzwert: 0,10

Toleranzwert: ohne

Seeschiffsanläufe 2015:	8.735 ¹
Anzahl der durchgeführten Kontrollen	380 (Kontrolldichte: 4,4 %)
Anzahl der Kraftstoffproben	57 (auf 16 Schiffen mit eingeleitetem Owi-Verfahren)
Anzahl der Überschreitungen des Grenzwertes	33 Proben (24 Proben ohne)

¹Hafen Hamburg Marketing: Statistik der Schiffsankünfte im Hamburger Hafen

Anzahl der eingeleiteten Owi-Verfahren	10 (Summe Bußgelder: 15.150,00 €; Summe Sicherheitsleistungen: ca. 31.200,00 €)
Festgestellter Höchstwert	1,78 % S
Niedrigster Wert	0,02 % S

Die Kraftstoffproben wurden wie im Vorjahr im Verdachtsfall am Tagestank (Service Tank), den Kraftstofffiltern der Hilfsdiesel und direkt am Hilfskessel sowie am Boiler entnommen. Im Zweifelsfall wurden auch Bunkerrückstellproben im zertifizierten Labor des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) analysiert.

Aufgrund festgestellter Überschreitungen des Grenzwertes wurden 16 Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet, die von der BSU als zuständiger Behörde durch Bußgeldverfahren verfolgt wurden bzw. noch anhängig sind. Drei der Verfahren wurden eingestellt. Das gemittelte verhängte Bußgeld für diese Verfahren betrug im Jahr 2015 € 1.515,00 (max: € 3.000,00; min: € 150,00).

Die Behörde für Umwelt und Energie Hamburg begrüßt die Verwendung von THETIS-S zur zentralen Erfassung der schiffsseitigen Kontrollen. Entscheidend ist, dass die Kontrollen mit Hilfe der Software nachvollziehbar eingetragen und transparent abgerufen werden können. Die Erfassung der Kontrolltätigkeiten in THETIS-S erfolgt direkt durch die WSP Hamburg.

Von der WSP Hamburg werden keine Quick-Scan-Methoden zur Bestimmung des Schwefelgehaltes verwendet. Die Auswahl zu kontrollierender Schiffe erfolgt z.B. durch Vorab-Recherchen in THETIS sowie Berücksichtigung von Verdachtsmeldungen aus der Fernüberwachung MeSmarT.

Dem Durchführungsbeschluss 2015/253 sind Anforderungen an die Kontrollhäufigkeiten zu entnehmen, die sich aus den Zahlen der im Mitgliedsstaat eingelaufenen Schiffe gemäß SafeSeaNet zusammensetzen und als nationale Vorgaben verstanden werden. Spezifische Anforderungen an die Bundesländer sind Hamburg bisher nicht bekannt. Für die Organisation der zukünftigen Kontrolltätigkeiten der Bundesländer mit Hinblick auf Erfüllung geforderter Quoten sind transparente Anforderungen des Bundes an die Bundesländer nötig.

Im Übrigen bitte ich Sie um eine Rückmeldung, aus der sowohl ein Vergleich der Kontrolltätigkeiten als auch der erhobenen Bußgelder der einzelnen Bundesländer und der europäischen Nachbarländer hervorgeht. Hamburg ist bemüht, die gesetzlichen Anforderungen durchzusetzen, hält jedoch ein vergleichbares Vorgehen europäischer Hafenstädte für notwendig, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

██████████